

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	11
vom:	2025-01-15
Autor:	Andrea Tinti

An alle MwSt.-Subjekte

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen IV Quartal 2024 - Termin für Änderung Liste 31.1.2025 - Termin für Einzahlung: 28.2.2025

Bekanntlich¹ gelten für die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen bestimmte Zahlungstermine².

Die Bestimmungen sehen vor, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen:

- die Stempelsteuer direkt über das Bankkonto des MwSt.- Subjekts eingezogen wird
- **oder** auch die Zahlung³ über den **Vordruck F24** vorgenommen wird. Der Einzahlungsschein F24 wird von der Agentur der Einnahmen vorab ausgestellt.

Die geschuldete Stempelsteuer wird über die einzelnen elektronischen Rechnungen erfasst, nachdem darin im eigenen Feld jeweils der Betrag der geschuldeten Stempelsteuer anzugeben ist.

Es ist daher ratsam, die von der Agentur der Einnahmen erstellte Liste B vierteljährlich zu überprüfen, um eventuelle Änderungen vorzunehmen (siehe Punkt 2), damit die geschuldete Stempelsteuer korrekt ermittelt werden kann.

1 Entrichtung der Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen

1.1 Zahlungsfristen

Die aus dem **vierten Quartal 2024** geschuldete Stempelsteuer muss innerhalb **28.2.2025** bezahlt werden (mit Zahlungsschlüssel **2524**).

Dies nachdem⁴ die Zahlung der Stempelsteuer für elektronische Rechnungen, die im ersten, dritten und vierten Kalenderquartal ausgestellt werden, bis zum letzten Tag des zweiten Folgemonats nach dem betreffenden Quartal fällig ist⁵. Die Zahlung des hierfür fälligen Betrags für im zweiten Kalenderquartal ausgestellte e-Rechnungen muss bis zum letzten Tag des dritten Folgemonats erfolgen. Eine **Übersichtstabelle** zu den Zahlungsfristen finden Sie unter **Punkt 3** dieses Rundschreibens.

Am 15. Januar 2025 wurden⁶ durch die Agentur der Einnahmen auf dessen Portal im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" der betroffenen Steuerpflichtigen zwei Listen der im **4. Quartal 2024** versandten E-Rechnungen veröffentlicht: Liste „A“ enthält die versandten e-Rechnungen, die bereits mit der virtuellen Stempelmarke „versehen“ waren und Liste „B“ enthält die e-Rechnungen, die vom Rechnungsaussteller **nicht** mit der virtuellen

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 78/2024 hierzu

2 Ministerialdekret vom 28.12.2018, welches am 7.1.2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden ist und den Artikel 6, Abs. 2 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014 erneuert hat

3 Gemäß Art. 6 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014

4 Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 3/2021 hingewiesen

5 Art. 6 Abs. 2 Ministerialdekret DM 17.6.2014, geändert durch Ministerialdekret DM 4.12.2020

6 Wie in der Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 34958 vom 4. Februar 2021 und vom Ministerialdekret DM 4.12.2020 vorgesehen

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Stempelmarke „versehen“ wurden, obwohl diese derselben unterliegen. Eventuelle Änderungen und Ergänzungen der Liste „B“ können vom Steuerzahler innerhalb der angegebenen Frist vorgenommen werden (sehen Sie mehr hierzu unter Punkt 2).

1.1.1 Erleichterungen für die Zahlung von geringen Beträgen

Es sind folgende Erleichterungen für die Zahlung der Stempelsteuer vorgesehen:^{7 8}:

- wenn die im **ersten** Quartal geschuldete Steuer für ausgestellte elektronische Rechnungen weniger als **5.000 Euro** beträgt, kann diese **ohne Strafen und ohne Zinsen** innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das zweite Quartal (30. September) eingezahlt werden;
- wenn die im **ersten und zweiten** Quartal geschuldete Steuer für ausgestellte elektronische Rechnungen insgesamt weniger als **5.000 Euro** beträgt, kann der gesamte Betrag **ohne Strafen und ohne Zinsen** innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das dritte Quartal (30. November bzw. 2.12. im Jahr 2024) eingezahlt werden.

In diesen Fällen sind für die Zahlung des geschuldeten Betrags für die Quartale, für die die Zahlung auf den 30. September oder den 30. November verschoben wird, **die Steuerschlüssel zu verwenden, die sich auf die Quartale beziehen**, für die die Stempelsteuer geschuldet wird, d.h. 2521 für das erste Quartal und/oder 2522 für das zweite Quartal.

Nichts ändert sich hingegen für die Abrechnungen des dritten und vierten Quartals des Jahres: diese Zahlungsfristen bleiben unverändert.

1.2 Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer

Im Portal "*Fatture e corrispettivi*" wurde ein eigener Abschnitt eingeführt, um die geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die über die SDI-Plattform übermittelt worden sind, abzuführen.

Der Abschnitt befindet sich unter:

fatture e corrispettivi / consultazione / fatture elettroniche ed altri dati IVA / fatture elettroniche (im Blatt "Home consultazione") / *pagamento imposta di bollo*.

Das System zeigt die **Details der geschuldeten Stempelsteuer** in Bezug auf das Quartal, die Anzahl der ausgestellten Rechnungen und die Gesamtsteuer.

Man kann die vom System vorgeschlagene Anzahl der Dokumente auch **manuell ändern**. In diesem Fall berechnet das System den Betrag neu. Dies ermöglicht z.B. die versehentliche unterlassene Angabe im entsprechenden Feld zur Stempelsteuer auf der elektronischen Rechnung zu korrigieren.

Zu Erinnerung:

Beim Ausfüllen der elektronischen Rechnung muss der Block "DatiBollo" wie folgt aufgefüllt werden:

- im Feld "*Bollo Virtuale*" (Virtuelle Stempelsteuer), ist "SI" (für JA) einzugeben;
- im Feld "*importo Bollo*" (Betrag Stempelsteuer), ist der Wert von 2,00 bzw. der Betrag der Stempelsteuer anzugeben.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Stempelsteuer dem Kunden weiterbelastet wird oder nicht. Wir erinnern daran, dass es möglich ist, in elektronischen Rechnungen das Feld "Virtuelle Stempelsteuer" auszuwählen, damit die Stempelsteuer geschuldet ist, auch ohne den Betrag der Stempelsteuer auszuweisen.

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er die Zahlung **per Lastschrift von seinem Bankkonto** oder per "**F24**" vornehmen möchte.

1.2.1 Wie das SDI-System die geschuldete Steuer berechnet

Es ist zu beachten, dass das SDI-System bei der **Berechnung** der im betreffenden Quartal ge-

⁷ Ministerialdekret vom 06.04.2020, welches am 08.4.2019 im Amtsblatt der Republik Nr. 94 vom 08.04.2020 veröffentlicht worden ist; Art. 17 Abs. 1-bis DL 26.10.2019 Nr. 124;

⁸ Art. 3, Abs. 4 und 5 der Vereinfachungsverordnung" DL Nr. 73/2022 welche mit Gesetz Nr. 122/2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 193 vom 19.8.2022) in Gesetz umgewandelt worden ist

schuldeten Stempelsteuer für die **B2B- und B2C-Rechnungen** jene Rechnungen berücksichtigt, bei denen das **Erhaltsdatum** d.h. das Datum des Erhalts durch den Empfänger (tag xml <DataOraConsegna>), das in der Erhaltsbestätigung enthalten ist, die vom SdI an den Sender der Rechnung übermittelt wird, oder das **Verfügbarkeitsdatum** (tag xml <DataMessaADisposizione>), das in der Verfügbarkeitsbestätigung enthalten ist, die das SdI an den Sender der Rechnung übermittelt, **noch dem betreffenden Quartal angehört**.

Beispiel: wenn eine Rechnung am 20. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die genannte Erhaltsbestätigung das Erhaltsdatum 31. März enthält, wird diese Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das erste Quartal berücksichtigt, auch wenn die Erhaltsbestätigung erst nach dem Stichtag des ersten Quartals eingegangen ist; wenn eine Rechnung am 27. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die Erhaltsbestätigung als Erhaltsdatum ein Datum nach dem 31. März enthält, wird die Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das zweite Quartal verwendet.

Für **B2G-Rechnungen** (elektr. Rechnungen an öff. Körperschaften) gelten für die Berechnung der Stempelsteuerschuld des Quartals weitere Regeln die von der Agentur der Einnahmen⁹ im Bereich "Assistenza online" des Portals "Fatture e corrispettivi" derselben Agentur erläutert werden. Der Pfad hierfür ist folgender: *Home / Cosa puoi fare / Flusso operativo "Consultazione - Fatture elettroniche e altri dati IVA" / Consultare le tue Fatture elettroniche - Pagamento imposta di bollo / Pagamento imposta di bollo - Ricerca ed Elenco*.

1.2.2 Zahlung durch Belastung eines Bankkontos

Wird diese Zahlungsart gewählt, muss der IBAN eingeben und bestätigt werden, dass das Bankkonto auf den Namen des Steuerpflichtigen und der Steuernummer läuft.

Nachdem das System die formelle Richtigkeit des IBAN überprüft hat, erhält der Steuerpflichtige eine erste **Bestätigung**, dass die Zahlungsanforderung gesendet wurde. Anschließend wird eine zweite Quittung ausgestellt, die die Zahlung bestätigt oder die Ablehnung mitteilt.

1.2.3 Zahlung per "F24"

Alternativ zur Belastung des Bankkontos kann die Zahlung mit dem Vordruck "F24" durchgeführt werden. Der vor-ausgefüllte Vordruck wird vom System vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden eigene Steuerschlüssel¹⁰ eingeführt und zwar einer pro Bezugsquartal:

- "2521" für das erste Quartal,
- "2522" für das zweite Quartal,
- "2523" für das dritte und
- "2524" für das vierte Quartal
- "2525" zur Zahlung eventueller Strafen
- "2526" für eventuelle Zinsen.

Im Vordruck "F24" ist der Steuerschlüssel im Abschnitt "Staatkasse" ("*Erario*") anzugeben. In der entsprechenden Zeile der geschuldeten Beträge ("*Importi a debito versati*") mit Angabe des Jahres, im Feld "Bezugsjahr" ("*anno di riferimento*"), auf das sich die abgeführte Stempelsteuer bezieht, angegeben werden.

1.3 Vollmachten an unsere Kanzlei

1.3.1 Vollmacht zum elektronischen Versand des Einzahlungsscheines F24 und zum Zugriff auf den Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

Für Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" und für die elektronische Übermittlung der F24-Einzahlungsscheine erteilt haben, wird unsere Kanzlei autonom und zeitnah die notwendigen Formalitäten für die Zahlung der geschuldeten Stempelsteuer in die Wege leiten, damit die Übermittlung des F24-Einzahlungsscheins und die Belastung des fälligen Betrages am Tag der Fälligkeit auf dem angegebenen Bankkonto des Kunden erfolgt.

⁹ Wie durch Pressemitteilung vom 11. April 2019 derselben Agentur angedeutet

¹⁰ Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 42/E vom 9. April 2019

1.3.2 Vollmacht nur zum Zugriff auf den reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

An Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" erteilt haben, aber **nicht** für die elektronische Übermittlung der F24, übermittelt unsere Kanzlei dem Kunden das vorausgefüllte Formular F24 zur Zahlung der in den vorstehenden Punkten genannten Stempelsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2 Automatische Ergänzung der elektronischen Rechnungen durch die Agentur der Einnahmen

In Bezug auf die elektronischen Rechnungen, die über SdI versendet werden, nimmt die Agentur der Einnahmen für jedes Quartal auf der Grundlage der ihr vorliegenden Daten die automatische Ergänzung der e-Rechnungen mit der Stempelsteuer vor, auf denen die Stempelsteuer nicht angegeben ist, obwohl geschuldet¹¹.

2.1 Listen „A“ und „B“

Bis zum **15. des ersten Monats**, der auf das Quartal folgt, werden dem Verkäufer/Leistungserbringer oder dem hierzu beauftragten Vermittler im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" der betroffenen Subjekte folgende zwei Listen zur Verfügung gestellt:

- die erste, "**Liste A**" kann **nicht abgeändert werden** und enthält die e-Rechnungen, die über SdI ausgestellt und versendet wurden und die bereits die geschuldete Stempelsteuer aufweisen; d. h. das Feld "Virtuelle Stempelsteuer" ist ausgefüllt (wobei es nicht darauf ankommt, das Feld mit dem Wert auszufüllen da Steuer immer 2 € beträgt);
- die zweite, als "**Liste B**" bezeichnete, kann abgeändert und integriert werden und enthält E-Rechnungen, die über das SdI ausgestellt und versandt wurden und welche die geschuldete Stempelsteuer nicht ausweisen, **obwohl** sie, laut Agentur der Einnahmen, auf der Grundlage der allgemein geltenden subjektiven und objektiven Voraussetzungen **geschuldet wäre**.

2.1.1 Erstellung der Liste B durch die Agentur der Einnahmen

Zur Erstellung der Liste B wählt die Steuerbehörde die Rechnungen aus, bei denen **gleichzeitig** die folgenden Anforderungen erfüllt sind¹²:

- die Summe der Beträge (angegeben in Feld 2.2.1.11 "*Gesamtpreis/Prezzo totale*" bei ordentlichen E-Rechnungen oder 2.2.2 "Betrag" bei vereinfachten E-Rechnungen) ist höher als **77.47 €**¹³;
- der Steuerpflichtige hat die Codes **N2.1** (nicht MwSt.-pflichtige Umsätze da die territorialen Voraussetzungen fehlen), **N2.2** (sonstige nicht steuerpflichtige Umsätze), **N3.5** (nicht steuerpflichtige aufgrund einer Absichtserklärung), **N3.6** (nicht steuerpflichtig - Umsätze, die nicht Plafond bilden), **N4** (steuerfreie „unecht befreite“ Umsätze) angegeben.
- es wurde keine Kodierung angegeben, die auf die mögliche Befreiung der Stempelsteuer hinweist.

Bei Umsätzen, die zwar in den Anwendungsbereich der Stempelsteuer fallen, aber **nicht zu besteuern** sind, muss der Steuerpflichtige in Block 2.2.1.16 "Sonstige Verwaltungsdaten / *altri dati gestionali*" einen spezifischen Code (obligatorischer Unterblock 2.2.1.16.1 "Datentyp"¹⁴,) angeben, der den Fall des Ausschlusses kennzeichnet, und zwar:

- **NB1** bei Befreiung für Versicherungsdokumente, da schon die Versicherungssteuer anfällt
- **NB1** bei Befreiung für Einrichtungen des dritten Sektors
- **NB3** bei Befreiung für Dokumente, die zwischen Bank und Kontokorrentkunde ausgestellt werden, da der Kontoauszug schon besteuert ist.

11 Ministerialdekret DM 4.12.2020 (Amtsblatt der Republik vom 19.12.2020, n. 314)

12 Verordnung Agentur der Einnahmen n. 34958/2021 mit den technischen Spezifikationen zur Prozedur

13 Siehe Verord.Ag.Einnahmen vom 4.2.2021 Nr. 34958, Anhang "A", § 3.

14 Siehe Verord.Ag.Einnahmen vom 4.2.2021 Nr. 34958, Anhang "A", § 4.

Bei der Erstellung der **Liste B** berücksichtigt Agentur der Einnahmen folgende „Dokumentarten“ **nicht**:

- TD16 (Ergänzung für internes *Reverse Charge*);
- TD17 (Ergänzung/Eigenrechnung für Dienstleistungen aus dem Ausland);
- TD18 (Ergänzung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren);
- TD19 (Ergänzung/Eigenrechnung für Erwerbe laut Art. 17, Abs. 2 DPR 633/1972);
- TD28 (Einkäufe aus San Marino mit Mehrwertsteuer - Papierrechnung).

Umsätze die von Subjekten getätigt werden, die folgende **Spezialregimes**¹⁵ anwenden, werden in der Liste B **auch nicht berücksichtigt**, gleich ob ordentliche oder vereinfachte E-Rechnungen B2B, B2C oder B2G¹⁶:

- RF05 Verkauf von Salz und Tabak
- RF06 Verkauf von Streichhölzern
- RF07 Verlagssystem
- RF08 Betrieb von öffentlichen Telefondiensten
- RF09 Wiederverkauf von öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkscheinen
- RF10 Unterhaltung, Spiele und andere Aktivitäten laut Tarif im Anhang zu DER Nr. 640/72 aufgeführt sind
- RF11 Reise- und Tourismusagenturen.

Weiters in der Liste B nicht berücksichtigt werden elektronische Rechnungen an ausländische Betreiber, bei denen das Feld "Empfängercode" den Code "XXXXXXX" enthält.

2.2 Änderungen der automatisch ergänzten Rechnungen (Liste „B“)

Wenn der Verkäufer/Leistungserbringer oder der hierzu beauftragten Vermittler der Ansicht ist, dass in Bezug auf eine oder mehrere von der Agentur der Einnahmen in der Liste „B“ vorgeschlagenen Daten die Bedingungen für die Zahlung der Stempelsteuer nicht erfüllt sind, können diese Subjekte die Daten der Liste „B“ ändern (dies erfolgt laut Anweisungen¹⁷ durch Ankreuzen der Rechnungen in der Liste).

Es ist auch möglich, die „Liste B“ zu integrieren, indem man die Identifikationsdaten der e-Rechnungen einfügt (die nicht von der Agentur der Einnahmen "abgefangen" wurden), bei denen der Verkäufer oder Lieferant oder der beauftragte Vermittler feststellt, dass sie die Stempelsteuer nicht angegeben haben, obwohl geschuldet.

Die Bestimmungen sehen vor, dass die Änderungen der Daten in der Liste "B" wie folgt vorgenommen werden können:

- durch einzelnen Zugriff auf die e-Rechnungen die in der Liste „B“ im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" aufscheinen;
- im Bulk-Modus, unter Verwendung des Webdienstes, der das Herunterladen der xml-Datei der Liste B und das anschließende Hochladen der geänderten Datei ermöglicht¹⁸.

Die genannten Änderungen/Integrierungen sind bis zum letzten Tag des ersten Monats nach Ende des Quartals möglich.

Die von der Agentur der Einnahmen vorgenommenen Ergänzungen gelten als bestätigt, wenn der Steuerpflichtige oder der hierzu beauftragte Vermittler keine Änderungen der Daten vornimmt¹⁹.

2.3 Endgültigkeit der Listen

Die Agentur der Einnahmen informiert dann den Verkäufer/Leistungserbringer oder den beauftragten Vermittler bis zum **15. des zweiten Monats** nach Quartalsende im reservierten Bereich „*fatture e corrispettivi*“ über die Höhe der gesamten Stempelsteuer, die auf die über

¹⁵ Gemäß Art. 74 DER 633/1972

¹⁶ Die Spezialregimes werden durch eine „RF“ in der Rechnung, gemäß den technischen Spezifikationen zur E-Rechnung, aufgezeigt.

¹⁷ Punto 3.1 del Provvedimento n. 34958 del 4 febbraio 2021

¹⁸ gemäß den technischen Spezifikationen im Anhang der Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 34958 vom 4. Februar 2021

¹⁹ Art. 6, Min.Dekret DM 17.6.2021 wie vom Min.Dekret DM 4.12.2020 abgeändert und Verordnung Nr. 34958 vom 04.02.2021

SdI in jedem Kalenderquartal versendeten elektronischen Rechnungen fällig ist, berechnet auf der Grundlage der Rechnungen, für die der Verkäufer/Leistungserbringer die Zahlung der Steuer angegeben hat, sowie über die vorgeschlagenen Ergänzungen, die vom Steuerpflichtigen eventuell geändert wurden. Für elektronische Rechnungen, die über SdI im zweiten Kalenderquartal des Jahres versendet werden, verlängert sich die Frist bis zum 20. September des Bezugsjahres.

2.4 Unzureichende Zahlung und Strafen

Im Falle einer unterlassenen, unzureichenden oder verspäteten Zahlung der Stempelsteuer in Bezug auf den gemäß den oben genannten Listen fälligen Betrag sendet die Agentur der Einnahmen dem Steuerpflichtigen eine elektronische Mitteilung an das im INI-PEC-Verzeichnis enthaltene digitale Domizil.

Der Adressat der Mitteilung, kann auch durch seinen eigenen beauftragten Vermittler, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt derselben Mitteilung:

- die von ihm erwünschten Klärungen liefern, auch über die Online-Dienste der Agentur;
- die Zahlung der in der Mitteilung enthaltenen Beträge vornehmen.

Nach Ablauf dieser Frist führt das Amt die endgültige Eintragung des unbezahlten Betrags durch²⁰.

Für Verstöße, die nicht durch den genannten automatisierten Mechanismus abgefangen werden können, gelten die üblichen allgemeinen Bestimmungen zur Stempelsteuer²¹.

3 Zusammenfassung der Fristen für Ergänzung, Änderung und Zahlung

Aufgrund der bisher erläuterten Anweisungen werden in folgender Tabelle die Fristen für die Ergänzung, Änderung und Zahlung der quartalsweise geschuldeten Stempelsteuer auf e-Rechnungen dargestellt:

Bezugsquartal	Frist für Ergänzung (Ag. Einnahmen)	Frist Datenänderung	Frist Mitteilung des definitiven Betrags (Ag. Einnahmen)	Frist Zahlung	Steuer-schlüssel
I Quartal 2024	15.04.2024	30.4.2024	15.05.2024	31.05.2024(*)	2521
II Quartal 2024	15.07.2024	10.09.2024	20.09.2024	30.9.2024(**)	2522
III Quartal 2024	15.10.2024	31.10.2024	15.11.2024	2.12.2024	2523
IV Quartal 2024	15.01.2025	31.01.2025	15.02.2025	28.02.2025	2524

(*) Wenn der fällige Betrag für das erste Quartal 5.000 € nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.9. erfolgen.

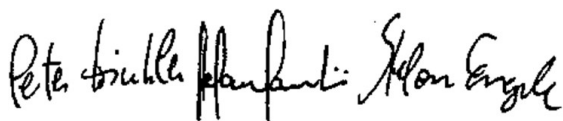
(**) Wenn der Gesamtbetrag für das erste und zweite Quartal 5.000 € nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.11. (2.12 im Jahr 2024) erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



²⁰ Im Hinblick auf die anwendbaren Sanktionen ist zu erwähnen, dass die Agentur in ihrer Antwort auf eine Rechtsberatung vom 10.12.2020, Nr. 14 klargestellt hat, dass unbeschadet des Art. 13, c. 1 Dlgs Nr. 471/1997 die anwendbare Sanktion wie folgt berechnet werden: 30 %, wenn die Zahlung mehr als 90 Tage nach Ablauf der Frist erfolgt; 15 %, wenn die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt; 1 % täglich, wenn die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt; mit der Möglichkeit, die sog. „freiwillige Berichtigung“ in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass der Verstoß nicht bereits festgestellt / die vorgenannte Mitteilung versandt wurde

²¹ DPR n. 642/1972